Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 32 B-BSG Verordnungen über Arbeitsstätten

B-BSG - Bundes-Bedienstetenschutzgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

§ 32.

Die Bundesregierung hat in Durchführung des 2. Abschnittes durch Verordnung näher zu regeln:

1. 1.die behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsstätten in Gebäuden,
2. 2.die Bestellung von für Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen und
3. 3.die Bereitschaftsräume.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at